

**Kai Lerei
Rechtsanwalt**

**Vertretungsberechtigt an allen Amts-, Land-, und
Oberlandesgerichten**

An das
Landgericht Hannover
Postfach 3729
30037 Hannover

Kai Lerei
Rechtsanwalt

Maschseeweg 96
30169 Hannover
Tel.: 0511-112358-13
Fax.: 0511-112358-21
Mail: ra.lerei@mailfree.de

VORAB PER FAX!

Mein Zeichen: 23-16/Le
Ihr Zeichen: 6O 112/16

Hannover, 4. August 2016

In dem Rechtsstreit

Goldie-Versand-GmbH ./ Schossen

zum

Az.: 6 O 112/16

ergänze ich Namens und in Vollmacht der Klägerin meine Ausführungen der Klage vom 15.06.2016 und nehme zu der Klageerwiderung des Beklagten vom 22.06.2016 wie folgt ausführlich Stellung:

SACHVERHALT

- 1 Die Geschäftsführerin der Klägerin, Frau Maduschen, und der Beklagte sind langjährige Golf Freunde. Im Zuge eines Golfturnieres im Frühjahr 2014 trat der Beklagte gezielt an Frau Maduschen heran und überreichte ihr ein Exposé mit der Überschrift „Oldie mit Macken für wenig Tacken!“. Gegenstand des Exposés ist der dem Beklagten gehörende 1957er Chevrolet Farbe rot, der zum Verkauf angeboten wird. Das Fahrzeug wird als

„absolute Rarität“ und „Liebhaberstück“ beschrieben. Insbesondere wird der Zustand des Autos mit Hilfe eines „ähnlichen“ Bildes im unteren Bereich des Exposés verdeutlicht. Im Anschluss wird die Zustandsnote von 3,75 der „OldieData“-Bewertungskriterien als „noch phänomenal gut“ beschrieben; lediglich „altersbedingte Macken“ seien vorhanden.

Beweis: Exposé des Herrn Schossen, Blatt 15 der Fallakte.

- 2 Der Beklagte lud Frau Maduschen bei Übergabe des Exposés zu einer Besichtigung und Probefahrt des Wagens ein. Dieser Einladung kam sie am 14.06.2014 nach.

Beweis: Zeugnis der Frau Maduschen.

- 3 Am darauffolgenden Tag unterbreitete der Beklagte Frau Maduschen ein Kaufvertragsformular, das mit der Vertragserstellungssoftware „LawCreation“ erstellt wurde. Diese Vertragserstellungssoftware stellt dem Anwender eine Maske zur Verfügung, die dieser dann mit den Daten des konkreten Falls (Namen, Preis, etc.) ergänzen kann. Anschließend können noch letzte Änderungen an den Klauseln vorgenommen werden. Das Vertragsformular kann dann mit Wasserzeichen oder – wie im vorliegenden Fall – gegen Zahlung einer Lizenzgebühr in dreifacher Ausfertigung ohne Wasserzeichen ausgedruckt werden. Noch von den lobpreisenden Ausführungen am Vortag und der exzellenten Bewertung im Wertgutachten angezogen, ging Frau Maduschen sofort auf das Angebot des Beklagten ein, um möglichen anderen Interessenten zuvorzukommen. Sie plante, den Oldtimer zu Werbezwecken für die Klägerin zu erwerben und in diesem zu größeren Verkaufsveranstaltungen zu fahren. Dies war dem Beklagten bekannt.

Beweis: E-Mail von Frau Maduschen an den Rechtsabteilungsleiter der Klägerin vom 05.05.2016, Blatt 2 der Fallakte.

- 4 Im Namen der Klägerin schloss sie daraufhin am 15.06.2014 den schriftlichen Kaufvertrag mit dem Beklagten über das Fahrzeug. An das überreichte Kaufvertragsformular waren Exposé und Wertgutachten mittels einer Tackernadel angefügt. Die Klägerin beglich sogleich den kompletten Kaufpreis.

Beweis:

1. Kaufvertrag vom 15.05.2014, Blatt 14 der Fallakte;
2. Exposé, Blatt 13 der Fallakte;
3. Wertgutachten, Blatt 14 der Fallakte.

5 Alsbald nach Übergabe, am 26.06.2014, blieb der erworbene Oldtimer bei einer Ausfahrt nach nur kurzer Strecke das erste Mal liegen. Grund dafür war, dass ein Gang nicht mehr eingelegt werden konnte. Daraufhin wurde das Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht, wo verschiedene gravierende Mängel am Oldtimer festgestellt wurden. Diese Mängel lagen schon bei Übergabe des Fahrzeugs vor. Das für die Schaltung zuständige Gestänge musste ausgetauscht und zusätzlich das Lenkrad neu justiert werden.

Beweis: Werkstattprotokoll vom 26.06.2014, vgl. Blätter 4 f. der Fallakte.

6 Am 27.06.2014 forderte ich in meiner Funktion als Rechtsabteilungsleiter im Namen der Klägerin den Beklagten zur fristgerechten Nachbesserung bis zum 11.07.2014 auf. Ich stellte dem Beklagten bei erfolglosem Fristablauf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen in Aussicht.

Beweis: Schreiben des Rechtsabteilungsleiters der Klägerin an den Beklagten vom 27.06.2014, Blätter 4 f. der Fallakte.

7 Der Beklagte verweigerte die Nachbesserung „definitiv“ mit Schreiben vom 30.06.2014.

Beweis: Schreiben des Beklagten an den Rechtsabteilungsleiter der Klägerin, Blatt 6 der Fallakte.

8 Die Verweigerung wurde auch durch die Prozessvertreterin des Beklagten mit Schreiben vom 04.07.2014 bestätigt.

Beweis: Schreiben der Prozessvertreterin des Beklagten an den Rechtsabteilungsleiter der Klägerin vom 04.07.2014, Blätter 7 f. der Fallakte.

9 Nach Verweigerung der Nachbesserung durch den Beklagten ließ die Klägerin die gerügten Mängel durch eine entsprechende Fachwerkstatt reparieren, wodurch Kosten von insgesamt EUR 3.121,- anfielen.

Beweis: Reparaturrechnung Mitte Juli 2014, vgl. Blätter 9 f. der Fallakte.

10 Die Klägerin setzte dem Beklagten eine Frist bis zum 11.08.2014 zur Begleichung des genannten Betrags. Sollte er dieser Forderung nicht nachkommen, stellte die Klägerin ihm die Klageerhebung in Aussicht. Die Zahlungsfrist ließ der Beklagte verstreichen.

Beweis: Schreiben des Rechtsabteilungsleiters der Klägerin an den Beklagten vom 28.07.2014, Blätter 9 f. der Fallakte.

11 Weiterhin ergab eine Routineprüfung des Oldtimers durch den TÜV am 25.07.2014, dass Durchrostungen in der Mitte und am hinteren Teil des Fahrgestells die Stabilität des Rahmens erheblich beeinträchtigen. Wegen „Mängeln erheblichen Ausmaßes“ wurde der Klägerin sogar eine Prüfplakette verweigert. Daraufhin musste das Fahrzeug vorübergehend stillgelegt werden.

Beweis: TÜV-Gutachten vom 25.07.2014, vgl. Blätter 9 f. der Fallakte.

12 Auch bezüglich der neu entdeckten Mängel setzte die Klägerin dem Beklagten eine Frist zur Nachbesserung bis zum 11.08.2014.

Beweis: Schreiben des Rechtsabteilungsleiters der Klägerin an den Beklagten vom 28.07.2014, Blätter 9 f. der Fallakte.

13 Erneut zeigte sich der Beklagte uneinsichtig. Er verweigerte die Nachbesserung der Durchrostungen des Fahrgestells mit Schreiben seiner Prozessvertreterin vom 04.08.2014 mit Nachdruck.

Beweis: Schreiben der Prozessvertreterin des Beklagten an den Rechtsabteilungsleiter der Klägerin vom 04.08.2014, Blätter 11 f. der Fallakte.

14 Daraufhin informierte die Klägerin am 18.08.2014 die Prozessvertreterin des Beklagten über die erfolgreich durchgeführte Reparatur der Durchrostungen sowie die ihr entstandenen Kosten über EUR 4.500,- und setzte dem Beklagten eine Zahlungsfrist bis zum 01.09.2014. Auch diese Zahlungsfrist verstrich fruchtlos.

Beweis: 1. Fax des Rechtsabteilungsleiters der Klägerin an die Prozessvertreterin des Beklagten vom 18.08.2014, Blatt 13;
2. Werkstattrechnung i.H.v. EUR 4.500,-.

15 In der Woche vom 25.04.2016 bis 01.05.2016 fuhr Frau Maduschen mit dem Oldtimer zu einer Messe. Auf dem Weg blieb das Fahrzeug aufgrund eines gerissenen Zahnriemens alsbald liegen. Anschließend teilte ihr die Werkstatt mit, dass es enorm schwierig sei für das Fabrikat noch ein Ersatzteil aufzutreiben.

Beweis: E-Mail von Frau Maduschen an den Rechtsabteilungsleiter der Klägerin am 05.05.2016, Blatt 3 der Fallakte.

16 Der Vorfall veranlasste die Klägerin zu einem weiteren Schreiben an den Beklagten am 09.05.2016, in welchem sie ihn letztmalig zur Zahlung von EUR 7.621,- aufforderte und ihm eine Frist bis zum 23.05.2016 setzte. Bei dieser Gelegenheit stellte sie erneut Klageerhebung in Aussicht und wies unverbindlich auf den vor kurzem gerissenen Zahnriemen hin. Die Forderungssumme ist bis heute nicht bei der Klägerin eingegangen.

Beweis: Schreiben des Rechtsabteilungsleiters der Klägerin an den Beklagten vom 09.05.2016, Blatt 19 der Fallakte.

17 Am 11.05.2016 erhielt die Klägerin ein Fax der Prozessvertreterin des Beklagten, in dem diese Kosten i.H.v. EUR 545,- geltend macht. Der Beklagte hatte sich irrtümlich durch den unverbindlichen Hinweis dazu veranlasst gefühlt, bei der Firma CCP einen Ersatzzahnriemen zu beschaffen und verlangt nun Ersatz dieser Ausgaben.

Beweis: Fax der Prozessvertreterin des Beklagten an den Rechtsabteilungsleiter der Klägerin vom 11.05.2016, Blatt 20 der Fallakte.

18 Daraufhin sah sich die Klägerin gezwungen, gegen den Beklagten Klage zu erheben. Nachdem ich in der Sache bis zu diesem Zeitpunkt außergerichtlich als Rechtsabteilungsleiter der Klägerin aufgetreten bin, mandatierte mich Frau Maduschen im Namen der Klägerin in meiner Funktion als zugelassener Rechtsanwalt mit der Klageerhebung. Die Mandatierung erfolgte ausweislich der Adresszeile des Mandatierungsschreibens explizit an mich als Rechtsanwalt.

Beweis: Schreiben von Frau Maduschen an mich, in meiner Funktion als zugelassener Rechtsanwalt, vom 15.06.2016, Blatt 21 der Fallakte.

19 Mit Schriftsatz, der bei Gericht am 15.06.2016 einging, erhob ich Namens und in Vollmacht der Klägerin Klage. Hierbei verwendeten meine Bürofachangestellten versehentlich einen falschen Briefkopf. Dieses bedauerliche Versehen bitte ich hiermit zu entschuldigen.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

Zulässigkeit

20 Die Klage ist zulässig. Insbesondere bestehen keine Zweifel an meiner Postulationsfähigkeit i.S.v. § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO als Prozessbevollmächtigter der Klägerin. Ich wurde schon mit Klageerhebung in meiner Eigenschaft als zugelassener Rechtsanwalt im Sinne des § 4 BRAO tätig.

I. Postulationsfähigkeit

21 Zwar bin ich vor Klageerhebung in meiner Position als Syndikusrechtsanwalt gegenüber dem Beklagten in Erscheinung getreten. Der Unterschrift entsprechend, erfolgt die vorliegende schriftliche Stellungnahme jedoch – wie bereits die Klageerhebung – durch mich in meiner Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt. Das Vertretungsverbot des § 46c Abs. 2 BRAO gilt nicht.

1. Kein Vertretungsverbot für niedergelassene Rechtsanwälte

22 Seit der Gesetzesnovellierung der BRAO dürfen Syndikusanwälte, die zugleich als Rechtsanwälte i.S.d. § 4 BRAO zugelassen sind, ihre Arbeitgeber in ihrer Eigenschaft als zugelassene Rechtsanwälte auch vor den Landgerichten in zivilrechtlichen Verfahren vertreten.

23 Das folgt bereits aus einem Umkehrschluss zu § 46c Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BRAO. Diese Norm weitet das Vertretungsverbot für den Syndikusrechtsanwalt in Straf- und Bußgeldverfahren auch „in Bezug auf seine Tätigkeit als Rechtsanwalt“ aus. Diese zusätzliche Einschränkung der Vertretungsbefugnis wäre jedoch sinnentleert, wenn man schon davon ausginge, dass der Syndikusrechtsanwalt ganz grundsätzlich – gerade auch in seiner Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt – nicht zur gerichtlichen Vertretung seines Arbeitgebers berechtigt ist.

24 Eine andere Auslegung steht dem unmissverständlichen Willen des Gesetzgebers entgegen: Der Gesetzgeber hält die nunmehr eingetretene Erweiterung der Vertretungsbefugnis des Syndikusrechtsanwalts gegenüber dem bisher geltenden Recht ausdrücklich für „verfassungsrechtlich geboten“ (BT-Drucks. 18/5201, S. 21 und S. 37).

25 Auch aus dem Zweck des Vertretungsverbots lässt sich nichts Gegenteiliges ableiten.

Das Verbot soll ein Ungleichgewicht zwischen den Prozessparteien verhindern (BT-Drucks. 18/5201, S. 21 und S. 37). Ein solches träte ein, wenn kleinere Unternehmen ohne eigene Rechtsabteilung einen Rechtsanwalt bezahlen müssten, während größere Unternehmen Kosten sparen könnten, indem sie sich durch ihre eigenen Syndikusrechtsanwälte vertreten lassen könnten. Wird der Syndikusrechtsanwalt aber in seiner Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt tätig, tritt dieses Problem nicht auf: Der Rechtsanwalt muss auch in dieser Eigenschaft abrechnen – also nach Vorschriften des RVG – und es liegt kein Ungleichgewicht vor.

- 26 Etwas anderes gilt auch dann nicht, wenn der betreffende Rechtsanwalt mit der Angelegenheit zuvor schon als Syndikusrechtsanwalt befasst war. Er hat nach wie vor die Befugnis zur forensischen Tätigkeit, was auch aus dem Fehlen des in § 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 BRAO enthaltenen Tatbestandsmerkmals „außerhalb seiner Anwaltstätigkeit“ folgt (*Offermann-Burckart*, AnwBl 2016, 125, 135).

2. Unbeachtlichkeit der Adressenidentität

- 27 Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Rechtsanwalts- und Syndikusrechtsanwaltskanzlei unproblematisch dieselbe postalische Anschrift haben können. Nach § 46c Abs. 4 S. 1 BRAO „gilt“ als Kanzlei des Syndikusrechtsanwalts die regelmäßige Arbeitsstätte. Der Gesetzgeber stellt dabei keine besonderen Anforderungen an die räumliche und organisatorische Beschaffenheit (vgl. BT-Drucks. 18/5201, S. 39). Die Tatsache, dass ich meine Rechtsanwaltskanzlei unter derselben Adresse führe, verstößt nicht gegen das Erfordernis einer „gesonderten“ Kanzlei des § 46c Abs. 4 S. 2 BRAO. Indem der Gesetzgeber bewusst keine Angaben dazu macht, welche Anforderungen an eine „gesonderte“ Kanzlei zu stellen sind, gestattet er jedem Anwalt organisatorische Flexibilität. Damit gewährleistet er den Syndikusrechtsanwälten die reibungslose Ausübung ihres verfassungsrechtlich gebotenen Rechts.
- 28 Die Adressenidentität ist umso mehr irrelevant, als dass es für eine strikte Datentrennung weniger auf die räumliche Trennung ankommt, sondern vorwiegend die Benutzung technischer Mittel entscheidend ist. Die heutigen digitalen Möglichkeiten (wie z.B. „Cloud Computing“) ermöglichen den Schutz sensibler Daten vor dem Zugriff Unbefugter auch bei gemeinsamen Räumlichkeiten. In verschiedenen Kanzleien wird dies unter dem Stichwort „chinese wall“ seit Jahrzehnten praktiziert (Schi-

mansky/Bunte/Lwowski-Eisele/Faust, Bankrechts-Hdb., § 109 Rn. 141-148a).

II. Postulationsfähigkeit bereits bei Klageerhebung

Die versehentliche Verwendung des falschen Briefkopfs bei Klageerhebung hat keine Auswirkungen auf meine Postulationsfähigkeit als Prozessbevollmächtigter der Klägerin. Schließlich ist der Unterschrift des Schriftstücks zu entnehmen, dass ich in meiner Eigenschaft als Rechtsanwalt tätig werde (sogleich unter 1.). In dieser Eigenschaft bin ich, wie bereits ausgeführt, auch postulationsfähig. Jedenfalls aber ist die falsche Verwendung des Briefkopfes nicht mir zuzurechnen (unter 2.).

1. Maßgeblichkeit der Unterschrift

- 29 Maßgeblich für die Urheberschaft der Klageschrift ist allein die Unterschrift. Der Anwaltsgerichtshof Celle hat in seinem Beschluss vom 09.07.2009 (Az. 1 AnwG 31/08) selbiges festgestellt. Schon die Rechtsanwaltskammer Celle führte aus: *„Mit Unterzeichnung des Schreibens [...] als ‚RA...‘ habe er, auch wenn dieses auf dem Briefbogen der Firma... geschehen sei, ausdrücklich die Autorität seiner Stellung als Rechtsanwalt für das Schreiben benutzt und sei als solcher nach außen aufgetreten.“* (vgl. AGH Celle, Beschluss vom 9. Juli 2009 – Az. 1 AnwG 31/08, Rn. 22). Dem schloss sich der AGH Celle in seinem Beschluss an. Dort heißt es: *„Dadurch, dass seine Unterschrift auf dem Schreiben [...] mit dem Zusatz ‚RA...‘ versehen war, hat er den Rechtschein gesetzt, als Rechtsanwalt auftreten zu wollen.“* (a.a.O. Rn. 34).
- 30 Darüber hinaus ist nach § 253 Abs. 4 ZPO i.V.m. § 130 Nr. 6 ZPO die Unterschrift derjenigen Person, die den Schriftsatz verantwortet, Voraussetzung für die Wirksamkeit der Klage. Regelungen über die Verwendung eines Briefkopfes gibt es indes nicht. Nach gefestigter Rechtsprechung schon des RG muss die Unterschrift in einem Anwaltsprozess von einem zugelassenen Anwalt (§ 78 I ZPO) erfolgen (BGH, NJW 2005, 2086, 2087 m.w.N.). So ist es hier geschehen.
- 31 Zweck der Unterschrift ist es, die Identifizierung des Urhebers der schriftlichen Prozesshandlung zu ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck zu bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen, um sicherzustellen, dass es sich nicht um einen bloßen Entwurf handelt (BGH, NJW 2005, 2086, 2078). Diese Zwecke werden auch bei der versehentlichen Verwendung des

falschen Briefkopfs gewahrt. Insbesondere ergeben sich keine Zweifel hinsichtlich der Klageabsicht. Vielmehr zeigt sich erneut, dass der Urheber anhand der Unterschrift zu identifizieren ist. Das entspricht auch den Anforderungen des BGH an die Berufungsschrift nach § 519 ZPO: „Das Gesetz begnügt sich insoweit für den Nachweis, dass der Schriftsatz von dem postulationsfähigen Anwalt herrührt, grundsätzlich mit dem äußeren Merkmal der Unterzeichnung.“ (BGH, NJW 1990, 3085, 3087).

- 32 Im Übrigen sind die Vorschriften über die Auslegung von Willenserklärungen (§§ 133, 157 BGB) entsprechend anzuwenden (BGH, FamRZ 2001, 1703; siehe auch MüKo ZPO-Rauscher, Einl. Rn. 409 m.w.N.). Für den aufmerksamen Leser erschließt sich aus der Nennung des Prozessbevollmächtigten und der Unterschrift, dass es sich bei der Wahl des Briefkopfes um ein Versehen handelt. Zu diesem Gesamteindruck scheint auch das Gericht gekommen zu sein, indem es die Klage zustellte und in dem Briefkopf keinen Grund für eine offensichtliche Unwirksamkeit sah. In einem solchen Fall etwa wäre die Klage gar nicht erst zugestellt worden (vgl. BGH, NJW-RR 1987, 322, 323; MüKo ZPO-Toussaint, § 78 Rn. 69 m.w.N.).
- 33 Die Verwendung des anderen Briefkopfes führt nicht einmal zur Angabe falscher Kontaktdaten. Schließlich ist die Adresse der Syndikuskanzlei identisch mit der Adresse meiner Rechtsanwaltskanzlei.

2. Hilfsweise: Kein eigenes Verschulden

- 34 Sollte das Gericht dennoch anderer Überzeugung hinsichtlich der Urheberschaft der Klage sein, ist das Versehen jedenfalls nicht mir als Prozessvertreter der Klägerin, sondern meinen Angestellten zuzurechnen. Dabei handelt es sich um einen absoluten Einzelfall. Ein solches Versehen meiner Hilfskräfte ist bisher nicht vorgekommen.
- 35 Die ständige Rechtsprechung zum Fristversäumnis durch Büromitarbeiter zeigt, dass nicht jede Fehlleistung von Hilfspersonen dem Prozessvertreter angelastet werden kann (BGH, NJW 2003, 1815; NJW 2011, 151). Voraussetzung ist, dass der Vertreter selbst bei Auswahl, Überwachung und Unterrichtung seiner Angestellten stets die erforderliche Sorgfalt an den Tag legt (BGH, NJW 2003, 1815, 1816 m.w.N.). Indem der Klägerinnenvertreter im Diktat die Prozessbevollmächtigten nannte und das Diktat mit der Namensunterschrift „Rechtsanwalt“ abschloss, war für sein Büropersonal genau erkennbar, welchen Briefkopf der Schriftsatz tragen müsste. Schließlich ist das Personal

ständig mit solchen Arbeiten betraut und weiß um die Unterscheidung der Briefköpfe. Hinzu kommt, dass zu Beginn des Diktats ausdrücklich gesagt wurde, dass es sich um eine Klage handelt und das geschulte Personal weiß, dass eine solche nur im Namen der Rechtsanwaltskanzlei erhoben werden kann. Nach der Erteilung klarer Weisungen, deren Erledigung keine Schwierigkeiten erkennen lässt, muss sich ein zugelassener Anwalt nicht ohne besonderen Anlass bei einer sonst zuverlässigen Hilfskraft vergewissern, dass sie die Weisungen ordnungsgemäß ausgeführt haben (BGH, NJW 2011, 151, 153). Vor dem Hintergrund des ständigen Schriftverkehrs in einer Rechtsanwaltskanzlei und der Vielzahl an täglich zu leistender Unterschriften des Anwalts, gilt dies insbesondere für Routinearbeiten, wie z. B. das Schreiben von Briefen nach Diktat.

III. Positive Vermutung der Postulationsfähigkeit

- 36 Wie bereits dargelegt, schien das Gericht nicht von einer offensichtlichen Unzulässigkeit der Klage auszugehen. Soweit aber Zweifel an der Postulationsfähigkeit des vor Gericht Handelnden bestehen, hat das Gericht hierzu von Amts wegen Feststellungen zu treffen (BGH, NJW 1992, 2706; NJW 2005, 3773, 3774.). Bei einer Prüfung wird es zu dem Schluss gelangen müssen, dass es sich bei dem Unterzeichner der Klageschrift um einen niedergelassenen, postulationsfähigen Rechtsanwalt handelt. Nach der Rechtsprechung ist jedenfalls im Streit um die Postulationsfähigkeit einer Person, diese bis zur Klärung als postulationsfähig zu behandeln (OLG Frankfurt, FamRZ 1994, 1477). Spätestens mit Lesen des vorliegenden Schreibens dürfte wohl auch die Gegenseite zu der Erkenntnis gelangen, dass ausreichend Klärung eingetreten ist.

IV. Hilfsweise: Genehmigung

- 37 Hilfsweise genehmige ich in meiner Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt die Klageschrift vom 15.06.2014 vorsorglich (vgl. BGH, NJW-RR 2007, 278, 279).

Begründetheit

A. Erstattung der Kosten für die Reparatur der Lenkung und des Schaltgetriebes

- 38 Der Klägerin steht ein Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Reparatur der Lenkung und des Schaltgetriebes i.H.v. EUR 3.121 gegen die Beklagte aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB zu. Der Beklagte leistete mangelhaft nach § 434 Abs. 1 Nr. 1 BGB und die Gewährleistungsrechte sind nicht ausgeschlossen.

I. Kaufvertrag

39 Zwischen den Vertragsparteien wurde ein Kaufvertrag geschlossen.

II. Mangel bei Gefahrübergang

40 Das Fahrzeug war bei Gefahrübergang mangelhaft i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Ankreuzen von „fahrbereit: ja“ auf dem Vertragsdokument liegt eine Beschaffenheitsvereinbarung (1.). Das Auto war zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufgrund der Schäden am Schaltgetriebe und der Lenkung nicht fahrbereit (2.).

1. Vereinbarung (§§ 145, 147 BGB)

41 Zur Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung genügt eine vertragliche Übereinkunft (vgl. BGH, NJW 2007, 1346). Die Rechtsprechung geht davon aus, dass die Ausweisung der Fahrbereitschaft auf der Vertragsurkunde eine Beschaffenheitsvereinbarung ist (vgl. BGH, NJW 1993, 1854; BGH NJW 2007, 759; OLG Köln, BeckRS 1997, 08549). Dies gilt auch bei Verbraucherverträgen (vgl. OLG Hamm, NJW-RR 2009, 1718 m.w.N.). Aufgrund der exponierten Lage der Klausel kann auch im konkreten Fall eine solche Übereinkunft ohne weiteres angenommen werden.

42 Dass das Ankreuzen eine gesonderte Beschaffenheitsvereinbarung ist, wird vom Beklagten im Übrigen auch nicht bestritten (siehe Blatt 12 der Fallakte).

2. Inhalt der Vereinbarung

43 Fahrbereit i.S.d. Beschaffenheitsvereinbarung heißt einsatzbereit (sogleich unter *a*) und nicht etwa verkehrsunsicher (*b*). Darin liegt weder ein Widerspruch zum Wertgutachten (*c*) noch zum sonstigen Vertragstext (*d*).

a) „Fahrbereit“ heißt einsatzbereit

44 Bei der Auslegung des Wortes „fahrbereit“ ist zu berücksichtigen, dass die Klägerin nicht auf den Autokauf und insbesondere nicht auf Oldtimer spezialisiert ist (sogleich unter *aa*). Der Definition ist daher ein laienhaftes Verständnis des Wortes „fahrbereit“ zugrunde zu legen (*bb*), wonach das Auto alle tatsächlichen Voraussetzungen zum Fahren erfüllen und einsatzbereit sein muss. Eine solche Auslegung ergibt sich auch aus der verständigen Würdigung aller Umstände (*cc*).

45 Gerade diese Voraussetzungen waren aber bei Übergabe des Fahrzeuges nicht gegeben. Aufgrund der defekten Lenkung und des defekten Getriebes blieb das Auto schon alsbald nach Übergabe liegen. Es konnte nicht einmal eine kurze Strecke zurücklegen. Von einer vollen Einsatzbereitschaft kann insofern keine Rede sein.

aa) Kein Expertenwissen der Klägerin

46 Das Klägerinnenunternehmen hat keine Verbindungen zu Autofachhändlern oder -werkstätten, die ein Spezialwissen begründen könnte.

47 Der Beklagte behauptet, dass Frau Maduschen besondere Sachkunde besitze. Zwar hat Frau Maduschen ein abstraktes Interesse an alten Fahrzeugen. Sie hat aber weder jemals selbst eines besessen noch einen Verkaufsvertrag über ein solches geschlossen. Es kann daher bei Frau Maduschen nicht von einer sachkundigen Käuferin ausgegangen werden. Jedenfalls hat sie aber keine Kenntnis bezüglich autospezifischer Fachtermini.

48 Selbst wenn Frau Maduschen eine ausgewiesene Expertin in diesem Bereich wäre, müsste sich die Klägerin dieses private Wissen jedenfalls nicht zurechnen lassen. Jedenfalls solches (private) Wissen, das ein Geschäftsführer vor seiner Bestellung als Geschäftsführer erlangt hat, wird der Gesellschaft nicht zugerechnet (BGH, NJW 1990, 2544, 2545). Dass Frau Maduschen ein etwaiges Wissen gerade nach ihrer Bestellung als Geschäftsführerin bei der Klägerin erworben hat, kann der Beklagte nicht beweisen.

bb) Natürlicher Wortsinn

49 Da die Klägerin – und wohl auch der Beklagte – keine Fachleute sind, kommt es für die Ermittlung der Erklärungsbedeutung vorrangig auf den allgemeinen Sprachgebrauch an (vgl. OLG Brandenburg, BeckRS 2012, 21918; OLG München, NJW-RR 1996, 239).

50 Der Duden definiert „fahrbereit“ als „alle tatsächlichen Voraussetzungen zum Fahren erfüllend“. Ein fahrbereites Auto darf demnach gerade nicht in einem Zustand sein, der es am Fahren hindert. Mit „funktions- und betriebsfähig“ (OLG Hamburg, MDR 1991, 1039) oder „einsatzbereit“ (Tempel, Materielles Recht im Zivilprozess, S. 18) findet man ähnliche Begriffsdefinitionen auch in Rechtsprechung und Literatur.

cc) Vertragskontext

51 Für eine solche Auslegung sprechen auch die weiteren Umstände, nämlich die von den

Parteien zugrunde gelegte Nutzung im Straßenverkehr (sogleich unter (1)) und die Anpreisungen des Beklagten im Exposé ((2)).

(1) Vereinbarte Verwendung

52 Der Beklagte wusste, dass die Klägerin beabsichtigt mit dem Auto größere Ausfahrten zu Kunden zu unternehmen. Alleiniges Kaufmotiv war die Nutzung für Werbezwecke. „Oldie but Goldie“ sollte zum Leitspruch einer neuen Kampagne werden.

53 Der Beklagte hat sowohl in seinem Exposé als auch im Rahmen persönlicher Gespräche zu einer Probefahrt eingeladen. Eine solche ist auch erfolgt. Die Parteien ausgingen demnach davon aus, dass das Auto zum sofortigen Gebrauch auf öffentlichen Straßen geeignet ist.

(2) „Phänomenal gut“ – Beschreibung im Exposé

54 Durch das Anheften des Exposés und die Bezugnahme im Vertrag wurde das Exposé Vertragsbestandteil. Insofern haben die Parteien selbigem eine über den bloßen Werbezweck hinausgehende Bedeutung beigemessen.

55 Dafür spricht auch, dass der Beklagte der Klägerin das Dokument persönlich übergab. Angesichts der zwischen den beiden Parteien zu diesem Zeitpunkt bestehenden freundschaftlichen Beziehung, ist die Klägerin zu Recht davon ausgegangen, dass das Exposé einen realistischen und glaubwürdigen Eindruck von dem Kaufobjekt vermittelt.

56 Das Exposé lag der Klägerin zudem als einziges Dokument schon vor dem Vertragsschluss vor. Ihre Kaufentscheidung wurde somit maßgeblich von den darin getätigten Äußerungen beeinflusst.

57 Im Exposé beschreibt der Beklagte die „OldieData“-Bewertungsnote 3,75 als für einen solchen Oldtimer „phänomenales Ergebnis“ – mithin ein Ergebnis, welches weit über den durchschnittlichen Erwartungen an einen Oldtimer des gleichen Baujahrs liegt. Diese Zusage bestärkte die Klägerin in ihrem Eindruck, dass es sich – abseits von etwaigen „kleinen Macken“ – um ein Auto von außerordentlicher Qualität handelt. Von einem solchen kann aber auch erwartet werden, dass man es sofort als Fahrzeug nutzen kann.

b) „*Fahrbereit*“ heißt nicht „*verkehrsunsicher*“

- 58 Die vom Beklagten angeführte Definition, wonach der Begriff „fahrbereit“ lediglich besage, dass der TÜV das Auto im Rahmen der TÜV-Hauptuntersuchung nicht als „verkehrsunsicher“ einstufe (Blatt 12 der Fallakte), ist unzutreffend. Der Beklagte weiß offensichtlich nicht was der Begriff der Fahrbereitschaft bedeutet und stützt sich bei seiner Definition ohne weitere Begründung auf ein Urteil des OLG Düsseldorf (NJW 2013, 2763).
- 59 Zum einen verstößt eine solche Auslegung aber gegen das Gebot einer für beide Seiten interessengerechten Auslegung (§ 157 BGB, sogleich unter *aa*). Zum anderen geht auch der BGH davon aus, dass die Zusicherung der Fahrbereitschaft jedenfalls voraussetzt, dass das Auto betriebsfähig ist (*bb*).

aa) Keine interessengerechte Auslegung

- 60 Der Grundsatz von Treu und Glauben (§ 157 BGB) verlangt eine für beide Parteien interessengerechte Auslegung (BGH, NJW 1996, 248).
- 61 Die enge Auslegung des Begriffs ist aber Käufer so nachteilig, dass sie gegen ein solches Gebot verstößt. Eine derartige Auslegung hat für den Käufer Folgen, die er in diesem Ausmaß keinesfalls absehen konnte. Im Jahre 2014 wurden nur 0,0006 % der Kraftfahrzeuge bei einer TÜV-Untersuchung als „verkehrsunsicher“ eingestuft.¹ Bei den Gebrauchtwagen (in der Altersklasse ab 6 Jahren) sind es laut den jährlich erscheinenden TÜV-Reports nur maximal 0,1 – 0,5 % der Autos, wobei diese Zahl bei Oldtimern nochmals niedriger ausfallen dürfte, da bei solchen in größerem Maße Erhaltungsmaßnahmen getroffen werden (vgl. OLG Köln, NZV 1998, 207).
- 62 Die Vereinbarung „fahrbereit“ hätte für den Käufer vor diesem Hintergrund nur einen denkbar geringen Wert. Vielmehr begünstigt eine solche haftungsentlastende Beschaffenheitsvereinbarung allein den Verkäufer, der durch die Vereinbarung ein verschwindend geringes Ausfallrisiko trägt. Vor dem Hintergrund eines möglichst transparenten

¹ Statista GmbH: Technische Hauptuntersuchungen von Personenkraftwagen (Pkw) in Deutschland im Jahr 2014 nach dem Untersuchungsergebnis. Online unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/4695/umfrage/tuev-beanstandungen-bei-autountersuchungen/> (Stand: 03.08.2016).

und gerechten Gewährleistungsrechts ist eine solche Auslegung daher abzulehnen.

- 63 Die Definition, auf die sich der Beklagte beruft, befindet sich zudem in Anlage VIII zu § 29 StVZO. Weder das Gesetz noch diese spezielle Anlage sind dem durchschnittlichen Gebrauchtwagenkäufer geläufig. Es sollte aber gerade nicht notwendig sein, vor dem Kauf eines Autos ein Jurastudium abzuschließen. Auch in dem konkreten Vertrag sind keine Hinweise zu finden, die auf eine derartige Verknüpfung mit der Anlage schließen ließen.
- 64 Des Weiteren kann die Einschätzung, ob es sich um einen Mangel der Fahrbereitschaft handelt, bei einer solchen Auslegung allein durch den TÜV erfolgen. Die damit verbundenen Kosten könnten den durchschnittlichen Käufer davon abhalten, die „Verkehrssicherheit“ im konkreten Fall vom TÜV überprüfen zu lassen und somit von seinen Gewährleistungsrechten Gebrauch zu machen.
- 65 Hinzu kommt, dass die Klägerin im vorliegenden Fall berechtigterweise Reparaturen vorgenommen hat. Im Rahmen der TÜV-Hauptuntersuchung war eine vollumfängliche Begutachtung unter Beachtung aller Mängel daher gar nicht mehr möglich. Auch dies verdeutlicht die mit dieser engen Auslegung verbundenen Beweisschwierigkeiten.

bb) Betriebsfähigkeit

- 66 Auch der BGH vertritt die Auffassung, dass der Begriff der Fahrbereitschaft nicht auf die Verkehrssicherheit verengt werden darf. Vielmehr muss das Fahrzeug *„im Hinblick auf seine wesentlichen technischen Funktionen so beschaffen sein, dass ein Betrieb des Fahrzeugs überhaupt möglich ist. Daran kann es fehlen, wenn ein Fahrzeug schon im Zeitpunkt der Übergabe wegen gravierender technischer Mängel nicht imstande ist, eine auch nur minimale Fahrstrecke zurückzulegen.“* (BGH, NJW 2007, 759, 761).
- 67 Wie lang diese „minimale Strecke“ sein darf, wurde in der genannten Entscheidung bewusst offen gelassen. Es ist also keinesfalls davon auszugehen, dass der BGH mit der „kürzesten Strecke“ nur wenige Meter meint. Im vorliegenden Fall ist das Auto bereits nach Zurücklegen bloß einiger Kilometer liegen geblieben und musste abgeschleppt werden. Demnach kann die Strecke, nach der der Oldtimer liegen blieb, als „kurz“ i.S.d. BGH-Rechtsprechung bezeichnet werden.

c) Kein Widerspruch zum Wertgutachten

68 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Ergebnis des Wertgutachtens (Zustandsnote 3,75 der „OldieData“-Kriterien), da dieses aufgrund seiner Intransparenz keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB ist (*aa*). Auch ginge die im Kaufvertrag zugesicherte Fahrbereitschaft dem Wertgutachten insofern vor (*bb*). Darüber hinaus ist selbiges in Bezug auf technische Mängel, wie im vorliegenden Fall, ohnehin nicht anwendbar, weil es sich nur auf die Ergebnisse einer oberflächlichen Inaugenscheinnahme bezieht (*cc*).

aa) Kein Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung

69 Das Wertgutachten und das diesem zugrunde liegende Bewertungsverfahren sind intransparent. Es hat ohne eine genauere Erläuterung keinerlei Aussagekraft und kann daher nicht als Grundlage einer Beschaffenheitsvereinbarung gesehen werden.

70 Das Beurteilungsergebnis setzt sich aus unterschiedlichen Kriterien zusammen, die sowohl Karosserie (z.B. „nicht durchgerostet“ oder „normale Abnutzungs- und Verschleißspuren“) als auch das technische Innenleben (z.B. „voll fahrbereit“) des Autos betreffen.

71 Aus dem Gutachten geht allerdings nicht hervor, inwieweit sich die einzelnen Kriterien in der Gesamtnote niedergeschlagen haben. So konnte die Klägerin auch davon ausgehen, dass das Auto „voll fahrbereit“ ist und allenfalls nur Abnutzungs- und Verschleißspuren aufweist, die eine Einstufung in Kategorie drei in der Gesamtschau der Faktoren geboten erscheinen ließen.

72 Weiterhin unklar bleibt, unter welchen Kriterien eine Abstufung innerhalb einer Bewertungsstufe erfolgt. Es ist nicht ersichtlich, was ein Auto mit der Bewertungsnote 3,0 von einem solchen mit der Bewertungsnote 3,9 unterscheidet.

73 Ohne weitere Erläuterungen seitens des Beklagten oder eine differenziertere Aufschlüsselung ist das Wertgutachten damit wenig aufschlussreich. Es gibt der Klägerin in keiner Weise eine Sicherheit dahingehend, dass sie sich nach Erhalt dieses Wertgutachtens einer Eigenschaft gewiss sein kann.

bb) Hilfsweise: Vereinbarung der Fahrbereitschaft geht vor

74 Die Klägerin durfte das Ankreuzen von „ja“ neben dem Feld „fahrbereit“ zwangsläufig so verstehen, dass der Beklagte damit eine zusätzliche, gegenüber dem Wertgutachten insoweit vorrangige Eigenschaft zusichert.

75 Der Beklagte hat sich offenbar bewusst dazu entschieden, die Fahrbereitschaft gesondert im Vertrag auszuweisen und hat dabei auch bewusst auf eine „Ja/Nein“-Klausel zurückgegriffen. Alternativ hätte der Beklagte die Angabe auch gänzlich aus dem Kaufvertrag entfernen können. Nach Vortrag des Beklagten scheint eine derartige Änderung des Vertragstextes offensichtlich möglich zu sein. Oder er hätte schlicht auf das Wertgutachten verweisen können.

cc) Hilfsweise: kein Bezug zum Mangel

76 Gerade im vorliegenden Fall hat das Wertgutachten zudem keinen Bezug zum Mangel, weil es ausweislich nur Aussagen über die äußeren Merkmale des Autos, nicht hingegen über den inneren technischen Zustand trifft.

77 Zwar wird in den Bewertungskriterien unter anderem auf die Fahrbereitschaft Bezug genommen, deren Fehlen sich, wie oben aufgezeigt, auch aus technischen Defekten ergeben kann. Allerdings kann das Wertgutachten über die Fahrbereitschaft nur insoweit eine Aussage treffen, als dass diese von außen erkennbar ist. Ob innere, technische Mängel zu einem anderen Gesamtergebnis hinsichtlich der Fahrbereitschaft führen, kann das Wertgutachten nicht beurteilen.

d) Kein Widerspruch zur Formulierung „mit Macken“

78 Der obigen Aussage widerspricht auch nicht der Passus, nach dem es sich um ein Auto „mit Macken“ handle. Der Hinweis „mit Macken“ ist ungenau und ist demnach schon keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB (*aa*). Außerdem gehen die Defekte über die altersüblichen Mängelercheinungen hinaus (*bb*). Jedenfalls kann sich aber eine solche etwaige Vereinbarung nur auf oberflächliche Makel beziehen, nicht aber auf solche, die im Inneren des Wagens liegen (*cc*).

aa) Kein Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung

79 Voraussetzung für eine wirksame Beschaffenheitsvereinbarung ist die ausreichende

Konkretisierung des Soll-Zustandes, insbesondere der Defizite des Kaufgegenstandes (Reinking-Remsperger, DAR 2008, 677, 682). „Mit Macken“ ist hingegen eine nur abstrakte Bezeichnung. Eine Erläuterung, beispielsweise hinsichtlich fehlender Bauteile oder anderer Defekte, liegt nicht vor. Eine solche Auflistung ergibt sich auch nicht aus dem beiliegenden Wertgutachten, da dieses ebenfalls zu ungenau war (s.o.).

bb) Nicht nur altersüblicher Verschleiß

- 80 Die Defekte gehen zudem über den altersüblichen Verschleiß hinaus. Der zur Unbrauchbarkeit führende Verschleiß eines Schaltgetriebes ist bei einem Kraftfahrzeug mit einer Laufleistung von 123.275 km außerdem keineswegs normal. Schaltgetriebe sind erwartungsgemäß sehr belastbar und haben eine hohe Haltbarkeitsdauer. Die Rechtsprechung nimmt einen den Mangel ausschließenden gewöhnlichen Verschleiß des Schaltgetriebes erst ab ca. 250.000 km an (Verschleiß ab 259.000 km in BGH, NJW 2009, 580; Verschleiß ab 250.000 km in OLG Saarbrücken, NJW-RR 2012, 285).

cc) Kein Bezug zum Mangel

- 81 Schon alleine der natürliche Wortsinn legt nahe, dass es sich bei „Macken“ eher um oberflächliche Makel wie Schrammen und dergleichen handelt.
- 82 Der Beklagte nutze die Beschreibung „Macken“ oder „mit Macken“ an unterschiedlichen Stellen des Vertragsdokumentes, so beispielsweise im Exposé: „Altersbedingte ‚Macken‘ sind natürlich unvermeidlich. Daher am besten vorab besichtigen“. Die Klägerin konnte daher davon ausgehen, dass sich etwaige Macken bei einer oberflächlichen Besichtigung des Autos erfassen ließen.

III. Kein vertraglicher Gewährleistungsausschluss

- 83 Die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte sind nicht aufgrund eines vertraglich vereinbarten Gewährleistungsausschluss ausgeschlossen.
- 84 Die Vertragsparteien haben im Kaufvertrag vereinbart „Das Fahrzeug wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung verkauft“. Grundsätzlich können Beschaffenheitsvereinbarungen jedoch nicht durch Gewährleistungsausschlüsse beschränkt werden (sogleich unter 1.). Außerdem ist der Haftungsausschluss wegen Verstoßes gegen die §§ 305 ff. BGB unwirksam (2.). Weiterhin könnte sich der Beklagte

wegen § 444 Var. 1 BGB ohnehin nicht auf einen etwaigen Gewährleistungsausschluss berufen (3.).

1. Aufgrund des Bestehens einer Beschaffenheitsvereinbarung

85 Die Berufung auf den Mangel ist der Klägerin nicht aufgrund eines zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Gewährleistungsausschlusses verwehrt. Ein vertraglich vereinbarter Gewährleistungsausschluss schließt die vereinbarte Beschaffenheit nicht aus (BGH, NJW 2007, 1346, 1349; NJW 2013, 2107).

86 Beschaffenheitsvereinbarung und Gewährleistungs- bzw. Haftungsausschluss stehen vielmehr gleichrangig nebeneinander. Es entspricht nicht dem Willen der Parteien (vgl. § 133 BGB), dass eine zuvor vereinbarte Beschaffenheit anschließend durch einen Gewährleistungsausschluss entwertet wird.

a) Unwirksamkeit der Klausel wegen §§ 305 ff. BGB

87 Der vertragliche Gewährleistungsausschluss verstößt auch gegen die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen, §§ 305 ff. BGB. Bei dem Gewährleistungsausschluss handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung (*aa*), welche gegenüber der Individualabrede „Fahrbereitschaft“ nachrangig ist (*bb*). Darüber hinaus ist die Vereinbarung auch nach § 307 Abs. 1 BGB unwirksam (*cc*).

aa) Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

88 Es handelt sich bei den Vertragsbedingungen im Kaufvertrag, insbesondere bei der Angabe im Kaufvertrag „Das Fahrzeug wird unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung verkauft.“ um eine Allgemeine Geschäftsbedingung nach § 305 Abs. 1 S. 1 BGB.

(1) Vorformulierte Vertragsbedingung

89 Der Kaufvertrag wurde der Klägerin, vertreten durch Frau Maduschen, am 15.06.2014 von dem Beklagten zur Unterschrift vorgelegt. Dieser hatte den Gewährleistungsausschluss in das Vertragsformular zuvor mithilfe einer Vertragserstellungssoftware eingefügt. In der Vertragserstellungssoftware liegen solche Klauseln fertig verfasst vor. Als vorformuliert gelten Klauseln schon auch dann, wenn sie nicht schriftlich vorliegen, sondern lediglich als Textbausteine eines Computerprogramms gespeichert sind (MüKo

BGB-*Basedow*, § 305 Rn. 13). Auch eine Sammlung von Musterbedingungen, die zur Verwendung bereitgestellt wird gilt als vorformuliert (MüKo BGB-*Basedow*, § 305 Rn. 14). Die Tatsache, dass der Beklagte verschiedene vorformulierte Klauseln zusammengesetzt hat, ändert nichts daran, dass die Klauseln an sich vorverfasst waren.

(2) Durch den Verwender gestellt

90 Der Beklagte hat die vorformulierten Kaufvertragsbedingungen auch i.S.v. § 305 Abs. 1 BGB gestellt und ist deshalb Verwender dieser Bedingungen.

91 Sind die Bedingungen wie hier von einem Dritten formuliert, muss sich eine der Vertragsparteien die Bedingungen als von ihr gestellt zurechnen lassen (BGH, NJW 1994, 2825, 2826). Die Zurechnung bestimmt sich danach, auf wessen Initiative der verwendete Formularvertrag in die Verhandlungen der Parteien eingebracht worden ist und wer seine Verwendung zum Vertragsschluss verlangt hat (BGH, NJW 2010, 1131). Keine Voraussetzung ist hingegen, dass ein Ungleichgewicht zwischen den Vertragsbeteiligten hinsichtlich der vertraglichen Durchsetzungsmacht besteht (BGH, NJW 2010, 1131, 1132). Der Beklagte brachte den von ihm erstellten Kaufvertrag über den Oldtimer mit und legte ihn der Käuferin ohne Verhandlungen darüber zur Unterschrift vor. Er hat damit den verwendeten Formularvertrag unter Inanspruchnahme einseitiger Gestaltungsmacht zur Vertragsgrundlage erhoben. Die Klägerin konnte keinen Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Vertrages nehmen.

(3) Für eine Vielzahl von Verträgen

92 Die vorformulierte Klausel wurde auch mit der Absicht sie für eine Vielzahl von Verträgen zu verwenden benutzt. AGB liegen auch dann vor, wenn sie von einem Dritten für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind, selbst wenn die Vertragspartei, die die Klauseln benutzt, sie nur in einem einzigen Vertrag verwenden will (BGH, NJW 2000, 2988, 2989). Die Vertragserstellungssoftware steht zur vielfachen Verwendung jedem Benutzer zur Verfügung.

(4) Behauptung der individuellen Abänderung

93 Auch die Behauptung der Gegenseite, der Beklagte habe die Klausel der Gewährleistungsvereinbarung nach seinem Wunsch abgeändert, ändert an ihrer Geltung als AGB nichts. Schon aufgrund der formelhaften Erscheinung der Klausel gilt die Vermutung,

dass es sich hierbei um eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingung handelt (BGH, NJW 2004, 502, 503; NJW-RR 2004, 814, 815). Es ist gar nicht ersichtlich, was genau abgeändert wurde. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich lediglich um formelle Aspekte handelt, die verändert wurden. Im Kaufvertrag steht der Gewährleistungsausschluss zwischen den anderen Formulierungen, welche aus der Vertragserstellungssoftware stammen. Aufgrund des gleichen Schrifttyps ist gar nicht ersichtlich, welche Teile verändert worden sein sollen. Es kann nicht sein, dass sich der Verwender mit der Schutzbehauptung, ein Vertragsformular sei in einer bestimmten Klausel umformuliert worden, der AGB-Kontrolle entziehen kann.

94 Selbst wenn die Gewährleistungsklausel von dem Beklagten selbst formuliert wurde, ist sie immer noch vorformulierte Vertragsbedingung und von dem Beklagten gestellt. Dass auch der Beklagte selbst die Absicht hatte, den erstellten Vertrag für eine Vielzahl von Verträgen zu verwenden, lässt sich daraus schließen, dass der Vertrag kein Wasserzeichen enthält. Ein Vertrag von der Vertragserstellungssoftware "LawCreation" kann nur dann ohne Wasserzeichen genutzt werden, wenn eine Lizenz zur dreimaligen Verwendung erworben wurde. Eine Absicht der mindestens dreimaligen Verwendung ist in diesem Zusammenhang nach ständiger Rechtsprechung ausreichend (vgl. BGH, NJW 2004, 502, 503; NJW-RR 2004, 814, 815). Die Vertragsbedingungen sind dann auch schon von der ersten tatsächlichen Verwendung an als AGB zu behandeln (BGH NJW 1981, 2343, 2344).

95 Die Vertragsbedingung stand im Kaufvertrag und beide Vertragsparteien waren mit der Geltung einverstanden. Sie wurde nach § 305 Abs. 2 BGB in den Vertrag einbezogen.

bb) § 305b BGB – Vorrang der Individualabrede

96 Der Gewährleistungsausschluss kann keine Individualabreden verdrängen (vgl. § 305b BGB). Eine Individualabrede liegt in dem Ankreuzen von „fahrbereit: ja“ vor. Die Bedingung wurde von den Vertragsparteien im Einzelnen ausgehandelt, da sie darüber eine konkrete Beschaffenheitsvereinbarung geschlossen haben.

cc) Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

97 Die Vertragsbedingung des Gewährleistungsausschlusses ist nach § 307 Abs. 1 S.1 BGB unwirksam, weil sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen dem Gebot

von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Nach § 310 Abs. 1 BGB sind §§ 308, 309 BGB nicht auf AGB anzuwenden, die gegenüber einem Unternehmer gestellt werden. Die Inhaltskontrolle richtet sich daher nach § 307 BGB. Fällt eine Klausel bei ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern unter eine Verbotsnorm des § 309 BGB, ist das ein Indiz dafür, dass sie auch im Falle der Verwendung gegenüber Unternehmern zu einer unangemessenen Benachteiligung führt. Nach dieser Maßgabe ist eine umfassende Freizeichnung in AGB, nach der die Haftung des Klauselverwenders – wie im vorliegenden Kaufvertrag geschehen – für Körper- und Gesundheitsschäden (§ 309 Nr. 7a BGB) und für sonstige Schäden auch bei grobem Verschulden (§ 309 Nr. 7b BGB) ausgeschlossen ist, im allgemeinen Geschäftsverkehr wegen unangemessener Benachteiligung des Vertragspartners unwirksam (BGH, NJW 2007, 3774, 3775). Folge der Unwirksamkeit ist die Anwendbarkeit des gesetzlichen Mängelgewährleistungsrecht der §§ 434 ff. BGB, vgl. § 306 Abs. 2 BGB.

b) Keine Geltendmachung möglich, § 444 BGB

- 98 Selbst wenn man annimmt, dass es sich um eine wirksame AGB handelt, kann sich der Beklagte gemäß § 444 BGB aufgrund seines arglistigen Handelns nicht auf einen vertraglichen Gewährleistungsausschluss berufen (dazu sogleich unter IV.2.).

IV. Kein gesetzlicher Gewährleistungsausschluss nach § 442 Abs. 1 BGB

- 99 Die Gewährleistungsrechte der Klägerin sind nicht nach § 442 Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

1. Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis

- 100 Die Klägerin hatte bei Abschluss des Kaufvertrags keine Kenntnis über Schäden am Gestänge des Schaltgetriebes oder das zu große Spiel in der Lenkung. Diese Mängel sind ihr auch nicht in Folge von grober Fahrlässigkeit unerkannt geblieben. Die Mängel waren nicht offensichtlich. Ihr Erkennen während der Besichtigung und Probefahrt hätte nachweislich einen erheblichen Untersuchungsaufwand benötigt, zu welchem die Klägerin als Käuferin nicht verpflichtet war.

a) Keine grob fahrlässige Unkenntnis wegen Probefahrt

- 101 Den Käufer trifft grundsätzlich keine Untersuchungspflicht (MüKo BGB-Westermann,

§ 442 Rn. 9). Eine solche wurde im konkreten Fall zudem nicht vereinbart. Zu den Erkundigungs- und Überprüfungsobliegenheiten gehört beim Gebrauchtwagenkauf vernünftigerweise eine Besichtigung und Probefahrt. Beides hat die Klägerin, vertreten durch Frau Maduschen vorgenommen. Von einem Laien wie Frau Maduschen konnten derartige Mängel weder bei der Besichtigung noch bei der Probefahrt erkannt werden.

102 Ein zu großes Spiel in der Lenkung lässt sich während der Probefahrt nicht feststellen. Die Unterscheidung zwischen einem normalen, noch zulässigen Bewegungsrahmen der Lenkung und einem zu großen Spiel, welches die Fahrgestänge auf Dauer schädigt, ist für den Laien sehr schwer. Daher ist auch Frau Maduschen das ausgeprägte Lenkungs-spiel beim Fahren nicht aufgefallen. Eine grobe Fahrlässigkeit begründet das nicht.

103 Auch der Mangel am Schaltgetriebe war während der Besichtigung und Probefahrt für die Klägerin nicht feststellbar. Die von dem Beklagten behaupteten Schwierigkeiten bei der Schaltung, die bereits bei der Probefahrt vorgelegen haben sollen, wurden von Frau Maduschen nur als altersbedingte Normalität bei einem Oldtimer wahrgenommen. Nur aufgrund der leicht schwergängigen Art und Weise einen Gang einzulegen, konnte Frau Maduschen während der Probefahrt nicht schließen, dass ein Fahrzeugdefekt vorlag, welcher zum Ausfall der gesamten Gangschaltung führte.

b) Keine grob fahrlässige Unkenntnis aufgrund des Wertgutachtens

104 Grob fahrlässige Unkenntnis liegt auch nicht etwa deshalb vor, weil der Klägerin das Wertgutachten bekannt war, welches eine Abweichung +/- 0,5 von 3,75 in Betracht zog.

105 Wie oben bereits festgestellt, liegt dem Wertgutachten eine nur oberflächliche Begutachtung des Oldtimers zu Grunde. Demzufolge kann sich auch die vorgegebene Abweichungsmarge von 0,5 Punkten nur auf Mängel beziehen, die bei einer solchen Begutachtung auch zu erkennen sind. Insbesondere um Mängel am Schaltgetriebe zu erkennen, bedarf es hingegen einer tiefergehenden Untersuchung. Über diese Mängel trifft daher weder das Wertgutachten, noch die 0,5-Punkte-Marge eine Aussage.

106 Das OLG Düsseldorf befand in einem *obiter dictum*, dass die Kenntnis von einem Wertgutachten, welches eine Abweichungsmarge von 0,5 Punkten vorsieht, auch die faktische Kenntnis aller Mängel begründet, die erst in diesem Bereich vom Wertgutachten umfasst sind (OLG Düsseldorf, NJW 2013, 2763, 2764). Wer diese faktische

Kenntnis verneint, dem könne durch die Informationen aus dem Wertgutachten grob fahrlässige Unkenntnis unterstellt werden. Der schlechtere Fahrzeugzustand, zumindest dessen Möglichkeit, muss dem Käufer bekannt gewesen sein. Diesem Urteil lag jedoch ein anderer Sachverhalt zugrunde. Der Verkauf fand dort über das Internet statt und das Wertgutachten war die einzige Grundlage für die vom Käufer ansonsten blind angenommene Zustandsnote (OLG Düsseldorf, NJW 2013, 2763).

- 107 Im vorliegenden Fall lagen der Käuferin wesentlich mehr Informationen vor auf die sie vertrauen durfte. Das Exposé beispielsweise lag der Käuferin als erstes vor und war wesentliche Grundlage zur Kaufentscheidung.
- 108 Dort hat der Verkäufer seinen Oldtimer als „phänomenal gut“ beschrieben und sich auf die Zustandsnote 3,75 festgelegt, ohne die Abweichungsmargen zu erwähnen. Danach unternahm sie eine Probefahrt, die reibungslos ablief. Darüber hinaus wurde im Kaufvertrag eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen. Der Verkäufer trägt insofern das Risiko, wenn er mehr verspricht, als das im Wertgutachten Begutachtete ergibt.

2. Arglist des Verkäufers

- 109 Des Weiteren handelte der Beklagte auch arglistig, indem er die Klägerin nicht über die Mängel aufklärte (§ 442 Abs. 1 S. 2 BGB). Das folgt schon daraus, dass der Verkäufer nur ein oberflächliches Gutachten in Auftrag gegeben hat. Ein vollumfängliches Wertgutachten hätte bei einem tatsächlich gut instandgehaltenen Fahrzeug eine wesentlich stärkere Verhandlungsposition erbracht. Zweck der Erstellung des Wertgutachtens war daher offensichtlich, den kläglichen inneren Zustand des Oldtimers „unter den Tisch fallen zu lassen“.
- 110 Des Weiteren kommt erschwerend hinzu, dass der Beklagte durch die Erstellung des Exposés Aussagen ins Blaue hinein traf. Solche Aussagen begründen ein arglistiges Verhalten gegenüber einem Käufer (BGH, NJW 2006, 2839, 2840; NJW 2013, 2182, 2183; Reinking/Eggert, Der Autokauf, Rn. 4353 ff.). Als Verkäufer des Oldtimers hatte er nur geringe Kenntnisse über den Zustand des Autos. Trotzdem behauptet er im Exposé das Auto sei „eine absolute Rarität“, „ein Liebhaberstück“ und „in einem phänomenal guten“ Zustand. Da er das nicht wissen konnte, sondern lediglich ins Blaue hinein behauptete, täuschte er über sein Wissen. Dadurch nutzte der Beklagte das Vertrauen der Klägerin aus. Da das Exposé Teil des Vertrags zwischen den Parteien wurden,

können die Aussagen auch nicht als marktschreierische Werbesprüche abgetan werden. Der Kaufvertrag bezieht sich explizit auf das Exposé und beide wurden vor der Unterschrift zusammengeheftet.

- 111 Ein Verschweigen eines Mangels liegt auch vor, wenn der Mangel bagatellisiert wird (BGH, WM 1987, 137, 138; BeckOK-BGB-*Faust*, § 438 Rn. 40). Der Beklagte verkauft einen „Oldie mit Macken für wenig Tacken“. Auch im Nachfolgenden werden die „Macken“ mittels Anführungsstrichen verniedlicht. Dies und der vermeintlich witzige Slogan erwecken den Eindruck, dass wohl keine schwerwiegenden Mängel am Fahrzeug vorliegen können. Es handele sich eher um oberflächliche oder altersbedingte Schönheitsfehler. Dieser Eindruck steht im Kontrast zu der Fehljustierung der Lenkung, des baldigen Komplettausfalls der Schaltung und den noch hinzukommenden starken Durchrostungen in der Mitte und am hinteren Teil des Fahrzeuges.
- 112 Angesichts des freundschaftlichen Verhältnisses zwischen der Klägerin und dem Beklagten, konnte sie sich auch in gesteigerter Form darauf verlassen, der Beklagte werde ihr die für den Kauf erheblichen Dinge mitteilen. Stattdessen hat der Beklagte gerade antizipiert, dass die Klägerin den Zustand des Fahrzeugs falsch einschätzt und infolge dessen eine Disposition in Form einer Kaufentscheidung zu einem Preis von EUR 30.000,- trifft, die sie bei voll-ständiger Kenntnis der Sachlage so nicht getroffen hätte (BGH, NJW 1994, 253).

V. Nachbesserungsverlangen und Verweigerung durch den Beklagten

- 113 Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben vom 27.06.2014 unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung aufgefordert. Diese hat der Beklagte ernsthaft und endgültig abgelehnt (§ 281 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB). Die Klägerin durfte im Anschluss ohne weitere Nacherfüllungsaufforderung die Reparatur der Schäden selbst vornehmen und für die entstandenen Kosten den Beklagten im Wege eines Schadensersatzverlangens in Anspruch nehmen.

VI. Einrede der Verjährung

- 114 Der Einrede der Verjährung des Beklagten kann nicht durchgreifen.

1. Arglist des Beklagten

115 Da der Beklagte wie oben erklärt arglistig war, hat er die regelmäßige dreijährige Verjährungsfrist der Mängelgewährleistungsansprüche der Klägerin gegen sich gelten zu lassen (§§ 438 Abs. 3 S. 1, 195, 199 Abs. 1, 193 BGB). Der Arglistbegriff des § 438 Abs. 3 S. 1 BGB unterscheidet sich dabei nicht von den Arglistbegriffen der §§ 442 Abs. 1 S. 2 Var. 1, 444 Var. 1 BGB (vgl. Palandt-Weidenkaff, § 442 Rn. 18 und § 444 Rn. 11). Entstehen des Anspruches sowie Kenntnis der Klägerin fallen beide in das Jahr 2014, sodass die Ansprüche frühestens am 31.12.2017 verjähren (§§ 195, 199 BGB).

2. Hilfsweise: Klageerhebung innerhalb Zwei-Jahresfrist

116 Selbst wenn das Gericht der Auffassung ist, dass der Arglisteinwand nicht durchschlägt, wäre die Klageerhebung auch unter den Voraussetzungen der Zwei-Jahresfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB fristwährend gewesen. Mit Übergabe des Oldtimers am 15.06.2014 lief die Verjährungsfrist nach §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 1 Hs. 1 BGB frühestens am 15.06.2016 ab. Da die Klage auch demnächst zugestellt wurde, erfolgte an diesem Tag die für die Fristwahrung maßgebliche Klageerhebung (§ 167 ZPO).

117 Ich habe die Klage in meiner Eigenschaft als niedergelassener Rechtsanwalt erhoben und war somit postulationsfähig i.S.d. § 78 Abs. 1 S. 1 ZPO (s.o.). Die Klage war damit insgesamt wirksam und insoweit fristhemmend i.S.d. § 204 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BGB.

3. Hilfsweise: Postulationsfähigkeit nicht erforderlich

118 Eine fehlende Postulationsfähigkeit hat im Übrigen keine Auswirkungen auf den Eintritt der Verjährungshemmung nach § 204 I Nr. 1 BGB. Die Postulationsfähigkeit bedingt keinesfalls den Eintritt der Verjährungshemmung, da ihr Fehlen nicht zur Unwirksamkeit der Klage führt (vgl. BeckOK-BGB-Henrich, § 204 Rn. 12; Staudinger-Peters/Jacoby, § 204 Rn. 28).

119 Das ergibt sich bereits daraus, dass die Postulationsfähigkeit keine Sachurteilsvoraussetzung, sondern lediglich Prozesshandlungsvoraussetzung ist (Gottwald, FamRZ 2001, 1007) und das Fehlen dieser die möglicherweise gravierenden Folgen für den Kläger nicht rechtfertigen kann. Die Verjährung soll Rechtsfrieden schaffen, indem sie den Parteien nach Ablauf einer bestimmten Zeit Klarheit darüber gibt, ob auf Grund vergangener Tatbestände Ansprüche auf sie zukommen. Sind sie verklagt, droht eine Verurtei-

lung, die Vergangenheit ist nicht abgeschlossen und die Verjährung gehemmt. Fehlt die Postulationsfähigkeit bei fristgemäßer Klageerhebung und wird wie in unserem Fall die Klage jedenfalls zugestellt, hatte der Beklagte keinerlei Anlass auf die Nichtgeltendmachung der Gewährleistungsansprüche zu vertrauen, war also nicht schutzwürdig. Dem gegenüber steht der schützenswerte Anspruch der Klägerin auf rechtliches Gehör nach Art. 103 GG, welcher ihr wegen einer bloßen Formalie verweigert würde, die weder die reibungslose Prozessführung noch die Interessen des Beklagten beeinträchtigt.

B. Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Behebung der Rostschäden

120 Weiterhin steht der Klägerin ein Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten für die Behebung der Durchrostung des Fahrzeugs zu gem. §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1, 3, 281 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

I. Mangel bei Gefahrübergang

121 Das Auto war zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs aufgrund der Durchrostungen nicht fahrbereit und daher mangelhaft i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB. Es fehlte dem Auto an der seitens des Beklagten zugesicherten Einsatzbereitschaft (sogleich unter 1.). Dem stehen weder das Wertgutachten (2.) noch der Hinweis auf „altersbedingte ‚Macken‘“ (3.) entgegen.

1. Beschaffenheitsvereinbarung „fahrbereit“

122 Zur Auslegung des Begriffes „fahrbereit“ und die Annahme einer diesbezüglichen Beschaffenheitsvereinbarung ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

a) Fehlende Stabilität

123 Das Fahrgestell, bestehend aus den tragenden Teilen des Fahrzeuges, hat die Funktion, den Antrieb, die Karosserie und die Nutzlast zu tragen und diese gegen äußere Kräfteeinwirkungen zu stabilisieren. Bei erheblichen Durchrostungen kann das Fahrgestell diese Stabilisierungsfunktion aber nicht mehr erfüllen. Damit besteht bei einem Unfall ein vielfach höheres Verletzungspotential. Zudem können Teile des Wagens plötzlich abfallen. Das Auto ist damit eine erhebliche Gefahr für den Fahrer selbst und den übrigen Straßenverkehr (OLG Köln, NZV 1998, 207).

124 Zwar war das Fahren des Oldtimers bei Übergabe tatsächlich noch möglich. Allerdings

hätte die Klägerin bei Kenntnis der Defekte aufgrund der aufgezeigten erheblichen Risiken von einer Nutzung sofort Abstand genommen. Es ist ein großes Glück, dass die Roststellen noch rechtzeitig entdeckt wurden und damit ein größerer Schaden verhindert werden konnte.

- 125 Ein solcher Zustand steht im Kontrast zu der zwischen den Parteien mündlich getroffenen Vereinbarung, nach welcher das Auto auch für längere Ausfahrten nutzbar sein sollte. Weiterhin steht es im Kontrast zu den im Rahmen des Exposés und im Vorfeld des Vertragsschlusses getroffenen lobpreisenden Aussagen des Beklagten über den „phänomenal guten“ Zustand des Autos.

b) Verweigerung der TÜV-Prüfplakette

- 126 Die Durchrostungen führten weiterhin dazu, dass der TÜV die Prüfplakette wegen „Mängeln erheblichen Ausmaßes“ verweigerte. Der TÜV ordnete damit die vorübergehende Stilllegung des Fahrzeugs an, welche erst nach Reparatur der Mängel wieder aufgehoben werden konnte. Für den Zustand der Einsatzbereitschaft kommt es somit nicht auf eine Differenzierung zwischen „erheblichen Mängeln“ und „Mängeln, die das Fahrzeug verkehrsunsicher machen“ an (vgl. Anlage VIII StVZO Nr. 3.1.4.3 f.).

2. Kein Widerspruch zum Wertgutachten

- 127 Dieses Ergebnis steht schon deshalb nicht im Gegensatz zum Wertgutachten, weil dieses erstens keine Beschaffenheitsvereinbarung ist und zweitens gegenüber der Zusage der Fahrbereitschaft ohnehin nachrangig ist (s.o.).
- 128 Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Wertgutachten eine zuverlässige Aussage über den Zustand des Autos treffen konnte, ergibt sich aus dessen Bewertungskriterien, dass jedenfalls kein derart desolates Ergebnis zu erwarten war. Im Wertgutachten heißt es bei der Bewertungsstufe vier: „teilweise Durchrostungen (leichter bis mittlerer Grad)“. Selbst bei einer Abweichung um 0,5 Punkte hätte der Oldtimer allerdings noch im unteren Spektrum der Bewertungsstufe vier gelegen. Damit wäre ein leichter Durchrostungsgrad unter Umständen noch zu erwarten gewesen, sicherlich aber kein mittlerer bis schwerer Durchrostungsgrad.

3. Kein Widerspruch zur Formulierung „mit Macken“

- 129 Ein Widerspruch zu dem Passus „mit Macken“ besteht ebenfalls nicht, weil dieser zum einen keine Beschaffenheitsvereinbarung ist und zum anderen gegenüber der Zusicherung der Fahrbereitschaft ohnehin nachrangig ist (s.o.).
- 130 Selbst wenn man das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung bejahen würde, stünde das der Mangelhaftigkeit zudem nicht entgegen. Die Durchrostungen waren weder für die Klägerin noch für einen Kfz-Experten einfach zu erkennen. Ein Beweis dafür ist die Tatsache, dass die Werkstatt die Mängel bei der ersten Reparatur nicht bemerkte. Ist ein derartig schwerwiegender Mangel so schwer erkennbar, kann keineswegs von einer bloßen oberflächlichen „Macke“ die Rede sein. Vielmehr handelt es sich um einen tiefgreifenden Defekt, der nicht von dem Begriff der „Macke“ umfasst ist.
- 131 Dafür spricht nicht zuletzt, dass die Durchrostungen zu einem erheblichen Stabilitätsverlust des gesamten Fahrzeuges führte und sich damit nicht lokal auf eine kleinere Fläche oder ein kleineres Zubehörteil des Fahrzeuges begrenzte. Ein solcher, die Gesamtfestigkeit der Kaufsache gefährdender Defekt, ist keine bloße „Macke“.

II. Kein vertraglicher Gewährleistungsausschluss

- 132 Die Gewährleistung wurde von den Parteien nicht ausgeschlossen (s.o.).

III. Kein gesetzlicher Gewährleistungsausschluss nach § 442 Abs. 1 BGB

- 133 Die Klägerin hatte bei Abschluss des Kaufvertrags keine Kenntnis von den Durchrostungen. Dieser Mangel ist ihr auch nicht in Folge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben (1.). Jedenfalls war der Beklagte arglistig i.S.d. § 442 Abs. 1 BGB (2.).

1. Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis

- 134 Weder bei der Besichtigung noch bei der Probefahrt war erkennbar, dass die Rostschäden ein derartiges Maß erreicht hatten. Zwar waren kleinere, oberflächliche Rostflecke zu erwarten. Was die Klägerin allerdings nicht erwarten konnte, waren Durchrostungen, die derart tiefgreifend waren, dass sie die Stabilität und die Fahrbereitschaft des Fahrzeuges beeinträchtigten.
- 135 Während der TÜV die Durchrostungen am Fahrgestell und Unterboden bei einer

umfassenden und sorgfältigen Prüfung entdeckte, waren diese dem Gutachter des Beklagten nicht aufgefallen. Ansonsten hätte er den Oldtimer in die Bewertungsstufe vier einordnen müssen, da die Bewertungsstufe drei Durchrostungen nicht vorsieht. Auch der Werkstatt der Klägerin ist der Mangel während der Reparatur an Lenkung und Schaltung nicht aufgefallen. Wenn selbst ein Fachexperte diese Mängel nur schwerlich entdecken kann, muss das erst recht für die Klägerin gelten.

- 136 Zwar konnte die Klägerin oberflächlichen Rostschäden und leichten Durchrostungen erwarten, wie es auch die Abweichungsmarge im Wertgutachten aufzeigt. Entscheidend ist allerdings, dass die Durchrostungen im vorliegenden Fall einen Grad erreicht hatten, der selbst bei einer negativen Abweichung von 0,5 Bewertungspunkten – also auf 4,25 – nicht von der Beurteilung des Wertgutachtens umfasst war.

2. Arglist des Verkäufers

- 137 Des Weiteren handelte der Beklagte auch hinsichtlich der Durchrostungen arglistig i.S.d. § 442 Abs. 1 S. 2 BGB. Auch in dieser Hinsicht ist auf die obigen Ausführungen zu verweisen. Insbesondere zeigt das Ergebnis des Wertgutachtens, dass der Gutachter nur eine sehr oberflächliche Prüfung vorgenommen hat und das Auto nicht auf tiefergehende Rostschäden hin überprüft hat. Nichtsdestotrotz gelobte er „ins Blaue hinein“ den positiven Zustand des Oldtimers.

IV. Nachbesserungsverlangen

- 138 Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben vom 28.07.2014 unter Fristsetzung zur Mangelbeseitigung aufgefordert. Diese lehnte der Beklagte ernsthaft und endgültig ab (§ 281 Abs. 1, 2 Nr. 1 BGB). Die Klägerin durfte im Anschluss die Reparatur der Schäden selbst vornehmen und für die entstandenen Kosten den Beklagten im Wege eines Schadensersatzverlangens in Anspruch nehmen.

V. Verjährung

- 139 Der Anspruch ist nicht verjährt (s.o.).

C. Kein Untergang der Ansprüche

- 140 Für eine eventuelle Aufrechnung der Gegenseite fehlt es an einer aufrechenbaren Forderung (vgl. §§ 389 ff. BGB).

I. Kein Gegenanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 BORA

141 Ein Gegenanspruch der Beklagten nach § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 BORA besteht nicht. Es liegt kein Verstoß der Klägerin gegen das Verbot der Umgehung des Gegenanwalts vor (1.). Zudem stellt § 12 BORA kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB dar (2.).

1. Kein Verstoß gegen § 12 BORA

142 Es liegt kein Verstoß gegen § 12 BORA vor, weil es sich bei der Regelung um Berufsrecht der Rechtsanwälte handelt, das auf Syndikusrechtsanwälte und damit auf mich als Rechtsabteilungsleiter der Klägerin nicht anzuwenden ist.

143 Ein Verstoß setzt voraus, dass ein Rechtsanwalt in einem Rechtsstreit für seinen Mandanten direkt mit einem ebenfalls anwaltlich vertretenen Beteiligten Kontakt aufnimmt, anstatt sich an dessen Rechtsanwalt zu wenden. Jeglichen Schriftverkehr mit der Gegenseite im Voraus der Klageerhebung führte ich aber in meiner Position als Syndikusrechtsanwalt für die Klägerin.

144 Die Unanwendbarkeit des Umgehungsverbots aus § 12 BORA folgt schon aus den ganz grundlegenden Unterschieden zwischen Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt. Einziger „Mandant“ des Syndikusrechtswaltes ist sein Dienstherr, zu dem er in einem ständigen Dienstverhältnis mit arbeitsvertraglichen Beschränkungen steht. Er trägt kein wirtschaftliches Risiko, unterliegt nicht dem anwaltlichen Vergütungsrecht und übt den Beruf mit erheblicher Fremdfinanzierung (z.B. in Form der Büroausstattung) aus. Einziger Kapitalgeber ist sein Arbeitgeber. Damit kann von Freiheit und Unabhängigkeit, wie sie für den Beruf eines niedergelassenen Rechtsanwalts typisch ist, nicht mehr die Rede sein. Wer identische Berufspflichten für Syndikusrechtsanwälte und niedergelassene Rechtsanwälte fordert, verkennt schon die grundlegenden Unterschiede zwischen beiden Berufen.

145 § 12 BORA kann auch deshalb nicht für Syndikusrechtsanwälte gelten, weil er Teile ihres Aufgabenbereichs einschränken würde. Der Syndikusrechtsanwalt wird als „langer Arm“ des Unternehmens tätig, wenn er mit Geschäftspartnern in Kontakt tritt, um Forderungen einzutreiben. In dieser Eigenschaft handelt er vielmehr als Mitarbeiter und Vertreter seines Arbeitgebers, als dass er als Rechtsanwalt i.S.d. § 4 BRAO auftritt.

Vorliegend habe ich intern die Weisung bekommen, die Mängelgewährleistungsrechte gegenüber dem Beklagten geltend zu machen. Ich handelte damit als Teil des Unternehmens. Grundsätzlich besteht für den Mandanten selbst aber, solange kein Verfahren anhängig ist, keine rechtliche Verpflichtung – auch nicht aus § 12 BORA – nur noch mit dem beauftragten Rechtsanwalt zu korrespondieren (vgl. BGH, NJW 2011, 1005, 1006). Der Klägerin musste es möglich sein, vertreten durch ihre Mitarbeiter in Verhandlungen mit der Gegenseite zu treten und diese zur Nacherfüllung aufzufordern.

- 146 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Schutzzweck des § 12 BORA. Zum einen soll der gegnerische Mandant vor Überrumpfung, zum anderen der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege in einem fairen Verfahren geschützt werden (erst kürzlich BGH, NJW-RR 2016, 124 f.).
- 147 Macht wie hier der Syndikusrechtsanwalt Ansprüche des Unternehmens gegenüber einem Geschäftspartner geltend und tritt dazu in Kontakt mit dem Beklagten, kann Letzterer keiner besonderen Überrumpfungsfahr ausgesetzt sein. Vielmehr musste dieser auch nach Vertragsschluss noch mit Schreiben des Unternehmens rechnen. Auch war es nicht das erste Mal, dass der Beklagte Schriftverkehr mit der Klägerin führte.
- 148 Zudem wird der Syndikusanwalt weit im Vorfeld eines etwaigen Verfahrens tätig, sodass auch keine Gefahr für die Rechtspflege besteht. Außerdem ist – wie bereits aufgeführt – der Syndikusrechtsanwalt Teil des Unternehmens und gehört damit nicht zur Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege. Er darf schließlich in einem Rechtsstreit nicht einmal vor Gericht auftreten.
- 149 Hinzu kommt, dass ich durch Verwendung des Geschäftsbriefkopfes und durch Führen der Bezeichnung „Syndikusrechtsanwalt“ bzw. „Rechtsabteilungsleiter“ die ganze Zeit zu erkennen gab, nicht anwaltlich tätig zu sein.
- 150 Das widerspricht auch nicht dem Beschluss des AGH Celle vom 09.07.2009 (Az. 1 AnwG 31/08): In dem Fall wurde § 12 BORA nur deshalb für anwendbar erklärt, weil der Syndikusrechtsanwalt als Rechtsanwalt unterschrieb und damit zu erkennen gab, auch in dieser Eigenschaft handeln zu wollen. Allein aus diesem Grund musste er die Regelungen der BORA gegen sich gelten lassen.

2. Kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB

151 Darüber hinaus ist § 12 BORA kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB. Ein solches Schutzgesetz ist nach ständiger Rechtsprechung des BGH eine Norm i.S.v. § 2 EGBGB, die nach Zweck und Inhalt wenigstens auch auf den Schutz von Individualinteressen ausgerichtet ist (BGH, NJW 1993, 1580; NJW 1987, 1818 m.w.N.).

152 Bei § 12 BORA handelt sich aber um eine bloße Berufsordnungsregelung, die lediglich die Berufspflichten der BRAO konkretisiert. Genau genommen gestaltet sie die in § 59b Abs. 2 Nr. 1 lit. a BRAO niedergelegte Pflicht der Gewissenhaftigkeit anwaltlicher Berufsausübung näher aus (BVerfG, Beschluss vom 25. 11. 2008 - 1 BvR 848/07). Berufsordnungen sind im Grundsatz schon keine Schutzgesetze i.S.d. § 823 Abs. 2, da ein solches Verständnis dazu führen würde, dass die Berufskammern eine Außenrechtsetzungskompetenz für den zivilrechtlichen Bereich hätten.

II. Kein Gegenanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB

153 Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verletzung einer Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag besteht nicht. Zwar besteht allgemein die Rücksichtnahmepflicht aus Vertrag, keine Ansprüche oder Forderungen aus dem Vertrag geltend zu machen, die einem nicht zustehen (vgl. BGH, NJW 2008, 1147; BGH, NJW 2009, 1262). Die Klägerin hat allerdings zu keinem Zeitpunkt einen Anspruch auf Nacherfüllung bezüglich des Zahnriemens geltend gemacht. Sie hat lediglich darauf hingewiesen, dass es erneut Probleme mit dem erworbenen Fahrzeug gab.

III. Kein Gegenanspruch aus §§ 683, 670 BGB

154 Ein Anspruch auf Aufwendungsersatz im Rahmen einer Geschäftsbesorgung ohne Auftrag scheidet schon am fehlenden Fremdgeschäftsführungswillen. Sollte der Beklagte in dem Schreiben vom 09.05.2016 tatsächlich ein Nacherfüllungsverlangen unserer Mandantin gesehen haben, dann kam es ihm gerade nicht darauf an, das Geschäft für einen anderen zu führen. Vielmehr ging es ihm darum, seine eigene vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Lerei

Kai Lerei, Rechtsanwalt

ANLAGE 1 – INHALTSVERZEICHNIS

SACHVERHALT	1
RECHTLICHE WÜRDIGUNG.....	6
Zulässigkeit	6
I. Postulationsfähigkeit.....	6
1. Kein Vertretungsverbot für niedergelassene Rechtsanwälte	6
2. Unbeachtlichkeit der Adressenidentität	7
II. Postulationsfähigkeit bereits bei Klageerhebung.....	8
1. Maßgeblichkeit der Unterschrift	8
2. Hilfsweise: Kein eigenes Verschulden	9
III. Positive Vermutung der Postulationsfähigkeit.....	10
IV. Hilfsweise: Genehmigung.....	10
Begründetheit	10
A. Erstattung der Kosten für die Reparatur der Lenkung und des Schaltgetriebes	10
I. Kaufvertrag	11
II. Mangel bei Gefahrübergang.....	11
1. Vereinbarung (§§ 145, 147 BGB).....	11
2. Inhalt der Vereinbarung	11
a) „Fahrbereit“ heißt einsatzbereit	11
aa) Kein Expertenwissen der Klägerin	12
bb) Natürlicher Wortsinn.....	12
cc) Vertragskontext.....	12
(1) Vereinbarte Verwendung	13
(2) „Phänomenal gut“ – Beschreibung im Exposé	13
b) „Fahrbereit“ heißt nicht „verkehrsunsicher“	14
aa) Keine interessengerechte Auslegung	14
bb) Betriebsfähigkeit	15
c) Kein Widerspruch zum Wertgutachten.....	16
aa) Kein Bestandteil der Beschaffensvereinbarung	16
bb) Hilfsweise: Vereinbarung der Fahrbereitschaft geht vor	17
cc) Hilfsweise: kein Bezug zum Mangel	17

d)	Kein Widerspruch zur Formulierung „mit Macken“	17
aa)	Kein Bestandteil der Beschaffenheitsvereinbarung	17
bb)	Nicht nur altersüblicher Verschleiß	18
cc)	Kein Bezug zum Mangel.....	18
III.	Kein vertraglicher Gewährleistungsausschluss.....	18
1.	Aufgrund des Bestehens einer Beschaffenheitsvereinbarung.....	19
a)	Unwirksamkeit der Klausel wegen §§ 305 ff. BGB	19
aa)	Vorliegen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)	19
(1)	Vorformulierte Vertragsbedingung.....	19
(2)	Durch den Verwender gestellt.....	20
(3)	Für eine Vielzahl von Verträgen.....	20
(4)	Behauptung der individuellen Abänderung	20
bb)	§ 305b BGB – Vorrang der Individualabrede.....	21
cc)	Unwirksamkeit des Gewährleistungsausschlusses nach § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	21
b)	Keine Geltendmachung möglich, § 444 BGB	22
IV.	Kein gesetzlicher Gewährleistungsausschluss nach § 442 Abs. 1 BGB.....	22
1.	Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis	22
a)	Keine grob fahrlässige Unkenntnis wegen Probefahrt.....	22
b)	Keine grob fahrlässige Unkenntnis aufgrund des Wertgutachtens	23
2.	Arglist des Verkäufers	24
V.	Nachbesserungsverlangen und Verweigerung durch den Beklagten.....	25
VI.	Einrede der Verjährung	25
1.	Arglist des Beklagten	26
2.	Hilfsweise: Klageerhebung innerhalb Zwei-Jahresfrist.....	26
3.	Hilfsweise: Postulationsfähigkeit nicht erforderlich.....	26
B.	Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Behebung der Rostschäden.....	27
I.	Mangel bei Gefahrübergang.....	27
1.	Beschaffenheitsvereinbarung „fahrbereit“	27
a)	Fehlende Stabilität.....	27
b)	Verweigerung der TÜV-Prüfplakette.....	28
2.	Kein Widerspruch zum Wertgutachten.....	28

3.	Kein Widerspruch zur Formulierung „mit Macken“	29
II.	Kein vertraglicher Gewährleistungsausschluss.....	29
III.	Kein gesetzlicher Gewährleistungsausschluss nach § 442 Abs. 1 BGB.....	29
1.	Keine Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis	29
2.	Arglist des Verkäufers	30
IV.	Nachbesserungsverlangen.....	30
V.	Verjährung	30
C.	Kein Untergang der Ansprüche.....	30
I.	Kein Gegenanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 BORA.....	31
1.	Kein Verstoß gegen § 12 BORA.....	31
2.	Kein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB	33
II.	Kein Gegenanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB.....	33
III.	Kein Gegenanspruch aus §§ 683, 670 BGB	33

ANLAGE 2 – LITERATUR- UND RECHTSQUELLENVERZEICHNIS

- Bamberger, Heinz
Georg/
Roth, Herbert (Hrsg.)* Beck'scher Online-Kommentar, BGB, 39. Edition, München 2016.
(zit.: BeckOK-BGB-Bearbeiter)
- BT-Drucks. 18/5201
(2015)* Drucksache des Deutschen Bundestages 18/5201 vom 16.06.2015: Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte.
(zit: BT-Drucks. 18/5201)
- Gottwald, Peter* Anmerkung zu OLG Naumburg, Urteil vom 14.12.2000 – 8 UF 24/00, in: FamRZ 2001, S. 1007.
- Münchener Kommentar
zum BGB* Säcker, Franz Jürgen u.a. (Hrsg.), Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl., München 2016.
- Band 2, §§ 241-432.
- Band 3, §§ 433-534.
(zit.: MüKo BGB-Bearbeiter)
- Münchener Kommentar
zur ZPO* Rauscher, Thomas/Krüger, Wolfgang (Hrsg.), Münchener Kommentar zur ZPO, Band 1, §§ 1-354, 4. Aufl., München 2013.
(zit.: MüKo ZPO-Bearbeiter)
- Offermann-Burckart,
Susanne* Die neue Zulassung als Syndikusrechtsanwalt und ihre rechtlichen Folgen, in: AnwBl 2016, S. 125-136.
- Palandt, Otto (Begr.)* Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 74. Auflage, München 2015.
(zit.: Palandt-Bearbeiter)
- Reinking, Kurt/
Eggert, Christoph* Der Autokauf: Rechtsfragen beim Kauf neuer und gebrauchter Kraftfahrzeuge sowie beim Leasing, 10. Aufl., Neuwied 2009.
(zit: Reinking/Eggert, Der Autokauf)
- Reinking, Kurt/
Remsperger, Ralf* Der Oldtimer und seine vertraglich vereinbarte Beschaffenheit als Erfüllungs- und Gewährleistungskriterium im Kauf- und Werkvertragsrecht, in: DAR 2008, S. 677-682.

*Schimansky, Herbert/
Bunte, Hermann-Josef/
Lwowski, Hans-Jürgen
(Hrsg.)*

Bankrechts-Handbuch, 4. Aufl., München 2011.
(zit: Schimansky/Bunte/Lwowski-*Bearbeiter*, Bankrechts-Hdb.)

*Staudinger, Julius v.
(Begr.)*

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1,
Allgemeiner Teil, §§ 164-240 (Allgemeiner Teil 5), Berlin
2014.
(zit.: Staudinger-*Bearbeiter*)

Tempel, Otto

Materielles Recht im Zivilprozess: Schwerpunkte der
zivilrechtlichen Praxis, 2. Aufl., München 1992.
(zit.: Tempel, Materielles Recht im Zivilprozess)

ANLAGE 3 – ENTSCHEIDUNGSREGISTER

Gericht und Datum der Entscheidung	Aktenzeichen, Parteien	Fundstelle
Bundesverfassungsgericht:		
Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 25.11.2008	<i>I BvR 848/07</i>	NJW 2009, 829-833
Bundesgerichtshof:		
BGH, Urteil vom 26.10.2015	<i>AnwZ (Brfg) 25/15</i>	NJW-RR 2016, 124-125
BGH, Urteil vom 12.04.2013	<i>V ZR 266/11</i>	NJW 2013, 2182-2184
BGH, Urteil vom 13.03.2013	<i>VIII ZR 186/12</i>	NJW 2013, 2107-2108
BGH, Urteil vom 08.02.2011	<i>VI ZR 311/09</i>	NJW 2011, 1005-1007
BGH, Beschluss vom 13.07.2010	<i>VI ZB 1/10</i>	NJW 2011, 151-153
BGH, Urteil vom 17.02.2010	<i>VIII ZR 67/09</i>	NJW 2010, 1131-1133
BGH, Urteil vom 16.01.2009	<i>V ZR 133/08</i>	NJW 2009, 1262-1264
BGH, Urteil vom 11.11.2008	<i>VIII ZR 265/07</i>	NJW 2009, 580-582
BGH, Urteil vom 23.01.2008	<i>VIII ZR 246/06</i>	NJW 2008, 1147-1148
BGH, Versäumnisurteil vom 19.09.2007	<i>VIII ZR 141/06</i>	NJW 2007, 3774-3776
BGH, Teilversäumnis- und Schlussurteil vom 29.11.2006	<i>VIII ZR 92/06</i>	NJW 2007, 1346-1351
BGH, Urteil vom 22.11.2006	<i>VIII ZR 72/06</i>	NJW 2007, 759-762
BGH, Beschluss vom 31.10.2006	<i>VI ZB 20/06</i>	NJW-RR 2007, 278-279
BGH, Urteil vom 07.06.2006	<i>VIII ZR 209/05</i>	NJW 2006, 2839-2842
BGH, Urteil vom 11.10.2005	<i>XI ZR 398/04</i>	NJW 2005, 3773-3775
BGH, Urteil vom 10.05.2005	<i>XI ZR 128/04</i>	NJW 2005, 2086-2089

BGH, Urteil vom 26.02.2004	<i>VII ZR 247/02</i>	NJW-RR 2004, 814-815
BGH, Urteil vom 27.11.2003	<i>VII ZR 53/03</i>	NJW 2004, 502-506
BGH, Beschluss vom 05.02.2003	<i>VIII ZB 115/02</i>	NJW 2003, 1815-1816
BGH, Beschluss vom 14.02.2001	<i>XII ZB 192/99</i>	FamRZ 2001, 1703-1704
BGH, Urteil vom 04.05.2000	<i>VII ZR 53/99</i>	NJW 2000, 2988-2991
BGH, Urteil vom 31.10.1995	<i>XI ZR 6/95</i>	NJW 1996, 248-249
BGH, Urteil vom 30.06.1994	<i>VII ZR 116/93</i>	NJW 1994, 2825-2827
BGH, Urteil vom 14.10.1993	<i>III ZR 156/92</i>	NJW 1994, 253-256
BGH, Urteil vom 21.04.1993	<i>VIII ZR 113/92</i>	NJW 1993, 1854-1855
BGH, Urteil vom 26.02.1993	<i>V ZR 74/92</i>	NJW 1993, 1580-1582
BGH, Beschluss vom 30.06.1992	<i>VI ZB 15/92</i>	NJW 1992, 2706
BGH, Urteil vom 07.06.1990	<i>III ZR 142/89</i>	NJW 1990, 3085-3088
BGH, Urteil vom 09.04.1990	<i>II ZR 1/89</i>	NJW 1990, 2544-2546
BGH, Urteil vom 03.02.1987	<i>VI ZR 32/86</i>	NJW 1987, 1818-1819
BGH, Beschluss vom 17.12.1986	<i>IVb ZB 144/84</i>	NJW-RR 1987, 322-324
BGH, Urteil vom 03.12.1986	<i>VIII ZR 345/85</i>	NJW-RR 1987, 436-438
BGH, Urteil vom 04.06.1981	<i>VII ZR 212/80</i>	NJW 1981, 2343-2344

Oberlandesgerichte:

OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013	<i>I-3 U 31/12</i>	NJW 2013, 2763-2764
OLG Brandenburg, Urteil vom 09.10.2012	<i>11 U 144/11</i>	BeckRS 2012, 21918
OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011	<i>4 U 540/10</i>	NJW-RR 2012, 285-288
OLG Hamm, Urteil vom 12.05.2009	<i>28 U 42/09</i>	NJW-RR 2009, 1718-1720

OLG Köln, Urteil vom 26.05.1997	<i>7 U 185/96</i>	NZV 1998, 207-208
OLG Köln, Urteil vom 16.05.1997	<i>19 U 7/97</i>	BeckRS 1997, 08549
OLG München, Urteil vom 05.04.1995	<i>15 U 4943/94</i>	NJW-RR 1996, 239
OLG Frankfurt, Entscheidung vom 18.01.1994	<i>3 WF 6/94</i>	FamRZ 1994, 1477
OLG Hamburg, Urteil vom 15.04.1991	<i>9 U 115/89</i>	MDR 1991, 1039

Anwaltsgerichtshof:

AGH Celle, Beschluss vom 09.07.2009	<i>1 AnwG 31/08</i>	openJur 2012, 49235
--	---------------------	---------------------